

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die  
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS) des Zweckverbandes vom  
vom 07.10.2013  
geändert durch Satzung vom 14.12.2016,  
geändert durch Satzung vom 27.11.2018,  
geändert durch Satzung vom 19.11.2020  
geändert durch Satzung vom 19.07.2024**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Haslach-Wasserversorgung am 07.10.2013, 14.12.2016 und 27.11.2018, 19.11.2020, 19.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderungen**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 07.10.2013, zuletzt geändert am 19.07.2024 wird wie folgt geändert:

**1. Der § 36 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 36  
Beitragssatz**

- 1) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter ( $m^2$ ) Nutzungsfläche (§ 28) **4,84 EUR**

**2. § 42 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 42  
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

e) Hauswasserzähler

Durchfluss nach  $Q_{34}$  (Qn 2,5)  
4,50 EUR pro Monat

Durchfluss nach  $Q_{310}$  (Qn 6)  
6,00 EUR pro Monat

Durchfluss nach  $Q_{316}$  (Qn 10)  
15,00 EUR pro Monat

- f) Verbundzähler / Großwasserzähler  
Durchfluss nach Q<sub>3</sub>25 (DN 50)  
30,00 EUR pro Monat
- Durchfluss nach Q<sub>3</sub>40/63 (DN 80)  
45,00 EUR pro Monat
- Durchfluss nach Q<sub>3</sub>63/100 (DN 100)  
75,00 EUR pro Monat

Die Zählergebühr für Bauwasserzähler beträgt pro Anschluss pauschal 25,00 EUR.

- (1) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (2) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

3. **§ 43 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 43**  
**Verbrauchsgebühren, Pauschaltarif**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.  
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter  
**1,98 EUR**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet,  
beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter  
**1,98 EUR**.

(3) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer pauschal veranlagt. Die jährliche Pauschalverbrauchsmenge für einen Feuerlöschhydranten beträgt 8 Kubikmeter. Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter Pauschalverbrauchsmenge  
**1,98 EUR**.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2026** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §

4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Neukirch, 28. November 2025



Verbandsvorsitzende

Regine Rist

Bürgermeisterin